

Judikatur des VwGH – Schwerpunkte der letzten drei Jahre

Leopold Bumberger

1. Abfallbegriff (§ 2):

a) Altkleider:

Eine generelle Beurteilung des Personenkreises, der typischerweise seine Gebrauchtkleidung in Altkleidersammelcontainer einlegt, ist vor dem Hintergrund der allgemeinen Lebenserfahrung vorzunehmen. Diese ergibt ein Überwiegen des Entledigungswillens gegenüber dem Spendenzweck. Das Ergebnis von telefonisch durchgeführten Einzelbefragungen ist nicht geeignet, eine Änderung der der typisierenden Betrachtung der zugrunde gelegten allgemeinen Lebenserfahrung aufzuzeigen. (13.12.2016, Ra 2016/05/0019)

b) Aushub von Baugruben und Materialabtransport:

Da es Bauherren darum geht, das Aushubmaterial loszuwerden, um das Bauvorhaben zu vollenden, ohne durch dieses Material behindert zu werden, besteht insoweit eine Entledigungsabsicht. Damit sind die Voraussetzungen des subjektiven Abfallbegriffs iSd § 2 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 erfüllt. In diesem Zusammenhang kommt es darauf, wer den Aushub vorgenommen hat, nicht entscheidend an. Es ist vielmehr darauf abzustellen, ob die ausführende Firma hinsichtlich der von ihr getätigten Aushübe mit der Durchführung des Aushubs von Dritten beauftragt worden ist oder ob sie selbst Bauherr war. War sie mit der Durchführung der Bautätigkeiten lediglich beauftragt, so ist bei der Prüfung der Abfalleigenschaft darauf abzustellen, ob die Überlassung der Aushubmaterialien vom Bauherrn an die ausführende Firma als in prima facie anzunehmender Entledigungsabsicht des Bauherrn erfolgt anzusehen ist oder nicht. (31.3.2016, 2013/07/0284)

c) Nebenprodukt:

Wenn § 2 Abs. 3a Z. 4 AWG 2002 vom "beabsichtigten sinnvollen Zweck" des Einsatzes des Gegenstandes oder Stoffes spricht, dann ist daraus abzuleiten, dass sich die Feststellung, ob ein Nebenprodukt oder Abfall vorliegt, am Einsatzzweck zu orientieren hat. (30.6.2016, 2013/07/0095)

2. Abfallfeststellung:

Das Vorliegen rechtskräftiger Bescheide gemäß § 10 ALSAG 1989, in denen über die Abfalleigenschaft abgesprochen wurde, macht einen auf § 6 AWG 2002 gestützten Antrag auf Feststellung der Abfalleigenschaft derselben Sache nicht wegen entschiedener Sache unzulässig. (29.3.2017)

3. Abfallsammelerlaubnis,- Entziehung – Wirkung - Zuständigkeit des VwG:

I. Wird eine für das gesamte Bundesgebiet zur Sammlung und Behandlung von Abfällen berechtigende Befugnis vom LH eines Bundeslandes einschränkungslos entzogen, gilt diese Entziehung nicht nur für das betreffende Bundesland, sondern für das gesamte Bundesgebiet.
II. Im Wortlaut des § 3 Z 2 AVG ist vom Betrieb eines Unternehmens, nicht aber von seinem "Sitz" die Rede. Es liegt somit iSd § 3 Z 2 AVG eine Sache vor, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit bezieht. Die Zuständigkeit des VwG

zur Entscheidung über eine Beschwerde gegen die Entziehung richtet sich somit nach dem Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll. (29.10.2015, Ro 2015/07/0017)

4. Abfallbehandlungsanlage (§ 37):

a) bloßes Ablagern von Abfällen

Das bloße (Ab)lagern von Abfällen ohne besondere Einrichtung ist keine Behandlungsanlage; die Genehmigungspflicht des § 37 Abs 1 AWG 2002 greift in diesen Fällen nicht. Die Zulässigkeit einer solchen Ablagerung von Abfällen ohne besondere Einrichtung richtet sich nach § 15 AWG 2002. (29.7.2015, Ra 2015/07/0010)

b) Genehmigungspflicht – Mengenschwellenwerte:

Zur Beurteilung, ob die in § 37 Abs 3 Z 1 AWG 2002 umfassten Mengenschwellenwerte erreicht bzw. überschritten sind, ist in erster Linie auf den Willen des Genehmigungswerbers, also auf die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben, abzustellen. Nur dann, wenn diesen Unterlagen - oder im Falle von Änderungen: dem bestehenden Konsens - keine derartigen Angaben zu entnehmen sind, ist im Zweifel von der maximalen technischen Kapazität der Anlage auszugehen. (31.3.2016, Ra 2015/07/0163)

c) Konzentriertes Genehmigungsverfahren - keine naturschutzrechtliche Bewilligung vor der abfallwirtschaftsrechtlichen

Solange die nach § 37 Abs 1 AWG 2002 erforderliche Genehmigung noch nicht vorliegt, also das abfallwirtschaftsrechtliche "Hauptverfahren" des § 38 Abs 1 AWG 2002 noch nicht abgeschlossen ist, kann die in einer landesrechtlichen Materie gem § 38 Abs 1 AWG 2002 zu treffende Entscheidung noch nicht spruchreif sein. (28.7.2016, 2013/07/0137)

5. Abfallrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung:

a) Einwand der Umweltverträglichkeitspflicht:

Nachbarn haben im UVP-Feststellungsverfahren kein Recht zur Stellung eines Antrages auf Feststellung, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Sie können aber im Verfahren zur Genehmigung einer Behandlungsanlage den Einwand der UVP-Pflicht und der sich daraus allenfalls ergebenden Unzuständigkeit der Behörde erheben; dem etwa entgegenstehende Einschränkungen der Parteistellung wären nicht anzuwenden. (27.6.2017, Ro 2016/05/0004)

b) Mobile Behandlungsanlagen:

I. Auch mobile Anlagen und Einrichtungen wie etwa ortsveränderliche Abfallbehandlungsanlagen können unter weiten Begriff des Vorhabens nach § 2 UVP-G fallen, wenn sich aus der Art und Dauer ihres Einsatzes ergibt, dass sie nicht bloß unerhebliche Umweltauswirkungen verursachen.

II. Eine mobile Anlage, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit der UVP-Anlage steht, darf daher an dieser Stelle nur dann in Betrieb genommen werden, wenn eine UVP-Bewilligung erteilt wurde; die Existenz einer Bewilligung für die mobile Anlage allein reicht in diesem Fall nicht aus. (23.2.2017, Ra 2014/07/0012)

6. Abfallbehandlungsanlage - Belästigung - Beurteilungsmaßstab (§ 43):

Das AWG 2002 enthält im Unterschied zur GewO 1994 keinen Beurteilungsmaßstab zur Zumutbarkeit der Belästigung iSd § 43 Abs 1 Z 3 AWG 2002. Hinsichtlich der Frage, ob ein Vorhaben eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit des Menschen gem § 43 Abs 1 Z 1 AWG 2002 oder eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn gem § 43 Abs 1 Z 3 AWG 2002 darstellt, kann aber auf die GewO 1994 und die dazu ergangene Judikatur zurückgegriffen werden. (26.11.2015, 2012/07/0027)

7. Deponieaufsicht – Enthebung (§ 49):

Das Rechtsverhältnis zwischen Behörde und Aufsichtsorgan ist kein solches des öffentlichen, sondern eines des privaten Rechtes. Die Behörde hat sich eines Werkvertrages zu bedienen. Die Regeln des Privatrechts bestimmen auch den Entlohnungsanspruch des Aufsichtsorganes für seine Leistung der Behörde gegenüber. Das Verhältnis der Behörde zum Aufsichtsorgan ist nach privatem Recht auch im Zusammenhang mit der Frage einer Berechtigung der Behörde zu beurteilen, die insoweit privatrechtlich erfolgte Bestellung zu widerrufen und im Verhältnis zum bestellten Organ das zivilrechtliche Werkvertragsdauerschuldverhältnis zu beenden. Dem Aufsichtsorgan gegenüber enthält der Enthebungsbescheid lediglich die zivilrechtlich relevante Willenserklärung der einseitigen Beendigung des Werkvertragsverhältnisses namens des von der Behörde repräsentierten Rechtsträgers. (28.1.2016, Ra 2015/07/0153)

8. Überwachung von Behandlungsanlagen (§ 62 AWG):

a) Adressat von Vorschriften – Inhaber:

I. Als "Inhaber" ist derjenige zu behandeln, der die Möglichkeit zur Umsetzung der gem § 62 Abs 3 vorgeschriebenen Maßnahmen hat, und zwar, weil er die Sachherrschaft über die Anlage ausübt, über die Aufnahme, den Ort und die Art der Lagerung von zu deponierenden Materialien, ohne etwa als Arbeitnehmer diesbezüglich weisungsgebunden zu sein, entscheidet und daher nur er faktisch dazu in der Lage ist, die Einhaltung der Auflagen und der gemäß § 62 Abs. 3 legcit nachträglich vorgeschriebenen Maßnahmen zu gewährleisten bzw. die hierfür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Für die Heranziehung als Adressat eines gem § 62 Abs 3 AWG 2002 zu erlassenden Auftrages kommt es also darauf an, ob die Möglichkeit der Bestimmung oder zumindest der Mitbestimmung des in der Behandlungsanlage ausgeübten Geschehens besteht, unter anderem ob auf die Betriebsabläufe ganz oder zumindest teilweise Einfluss genommen werden kann.

II. Je nach dem Inhalt der Vertragsbeziehung kann mehr als eine Person die Möglichkeit der Bestimmung der Betriebsabläufe und des Geschehens in einer Deponie somit die Möglichkeit zur Umsetzung der gemäß § 62 Abs 3 AWG 2002 vorgeschriebenen Maßnahmen haben und folglich als Inhaber oder Mitinhaber einer Behandlungsanlage angesehen werden. Die dingliche Wirkung von anlagenbezogenen Bescheiden gem § 64 Abs 1 AWG 2002 steht dem nicht entgegen. Wesentlich ist die Einflussnahmemöglichkeit auf den Deponiebetrieb an Hand der rechtlichen Beziehung. (29.9.2016, 2013/07/0144)

b) Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes:

I. § 62 Abs 3 AWG 2002 ist kein Instrument zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes.

Der Umstand allein, dass (auch) eine Konsensüberschreitung vorliegt, hindert jedoch die Anwendung des § 62 Abs 3 AWG 2002 nicht. Zunächst ist aber durch einen auf § 62 Abs 2 AWG 2002 gestützten Auftrag der konsensgemäße Zustand herzustellen. Ist trotzdem das öffentliche Interesse nicht hinreichend geschützt, ist zusätzlich nach § 62 Abs 3 AWG 2002 vorzugehen, wobei beide Aufträge bei gegebenen Voraussetzungen gleichzeitig erteilt werden können.

II. Ein Vorgehen der Behörde nach § 62 Abs 3 AWG 2002 kommt bezogen auf angezeigte Maßnahmen nicht in Betracht. Entweder werden die angezeigten Maßnahmen samt Aufträgen zur Wahrung der Interessen des § 43 AWG 2002 zur Kenntnis genommen. Dann stellen sie einen Teil des Genehmigungsbescheides dar, der den Interessen des § 43 AWG 2002 nicht widerspricht. Wird der Auftrag nach § 51 Abs 1 AWG 2002 nicht erfüllt, ist mit entsprechenden Vollstreckungsmaßnahmen vorzugehen. Werden die angezeigten Maßnahmen nicht zur Kenntnis genommen, aber gar nicht umgesetzt, kommt ein behördliches Vorgehen von vornherein nicht in Frage. Werden die angezeigten Maßnahmen nicht zur Kenntnis genommen, wurden sie aber bereits umgesetzt, so stellen sie ihrerseits eine Abweichung vom Genehmigungsbescheid dar, die ein Vorgehen nach § 62 Abs 2 AWG 2002 nach sich zieht. Erst nach Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes (des Konsenses des Genehmigungsbescheides) durch die Rücknahme dieser Maßnahmen wäre ein weiteres Vorgehen nach § 62 Abs 3 AWG 2002 möglich, das sich dann aber nicht auf die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen beziehen könnte. (29.1.2015, Ra 2014/07/0059)

9. Behandlungsaufträge (§§ 73, 74 AWG):

a) Inhalt:

Mit "erforderlichen Maßnahmen" gem § 73 Abs 1 AWG 2002 werden jene Verhaltensweisen umschrieben, die die Erfüllung der missachteten abfallrechtlichen Verpflichtung nach sich ziehen, wobei diese Maßnahmen nach der jeweiligen missachteten Verpflichtung oder im Hinblick auf § 1 Abs 3 AWG 2002 nach Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit zu bestimmen sind. (29.9.2016, Ro 2014/07/0041)

b) Keine Rechtsnachfolge:

Eine Rechtsnachfolge in die Verursacherposition als Verpflichteter eines abfallwirtschaftsrechtlichen Auftrages nach § 73 AWG ist nicht vorgesehen. Nach § 74 AWG ist subsidiär als Adressat eines solchen Auftrages der aktuelle Liegenschaftseigentümer heranzuziehen, wobei gem § 74 Abs 2 AWG je nachdem, ob es sich dabei um den Eigentümer im Ablagerungszeitpunkt handelt oder um einen Rechtsnachfolger, für das Heranziehen unterschiedliche Voraussetzungen gelten. Ein historischer, nicht mehr aktueller Liegenschaftseigentümer darf auf der Grundlage des § 74 AWG nicht herangezogen werden. (30.5.2017, Ra 2017/16/0071)

c) Wirtschaftliche Zumutbarkeit:

Wurde das Aushubmaterial nicht in einer hierfür genehmigten Deponie abgelagert, liegt ein gesetzwidriger Zustand vor, der zwingend gem § 73 Abs 1 Z 1 AWG 2002 zu beenden ist. Im Hinblick darauf kommt die Judikatur zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit und Adäquanz nicht zum Tragen. Dies erscheint deshalb als unbedenklich, weil ein rechtswidriger Zustand an sich

d) Adressat:

Ein auf § 73 Abs 1 iVm § 15 Abs 5b AWG 2002 gestützter Behandlungsauftrag kann gegen Personen erlassen werden, die die Abfälle nicht mehr innehaben, weil sie diese bereits entgegen den Vorgaben des § 15 Abs 5a AWG 2002 weitergegeben haben. (26.3.2015, Ra 2014/07/0067)

10. Überprüfungsbefugnisse § 75 AWG):

a) Grundstückskontrolle - Befehls- und Zwangsgewalt:

Im Betreten eines Grundstückes über eine Lücke im Zaun und der Durchführung von Erhebungen, insbesondere der Anfertigung von Lichtbildern, zum Zweck der Feststellung von Abfallablagerungen, kann keine Verhaltensweise gesehen werden, "die im ländlichen Raum zur Feststellung, ob sich jemand dort aufhält, durchaus üblich" ist. Sie hat offensichtlich einen über eine solche Feststellung hinausgehenden, anderen Zweck. Eine solche Amtshandlung ist als Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt iSd Art 132 Abs 2 B-VG zu qualifizieren. (28.1.2016, Ra 2014/07/0069)

b) Grundstückskontrolle – Erlassung eines Behandlungsauftrages:

§ 75 Abs 4 AWG 2002 setzt voraus, dass das Vorgehen der Behörde "zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen erforderlich ist". Zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes zählt ohne Zweifel auch die Erlassung eines Beseitigungsauftrages gemäß § 73 AWG 2002. (23.2.2017, Ro 2014/07/0081)

11. Keine Akteneinsicht im Strafverfahren:

I. Das AWG 2002 enthält keine Vorschrift, die die Behörde dazu verpflichtet, auch über die aus einer Verwaltungsübertretung wegen des unerlaubten Ablagerns von Bauschutt abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden. Eine derartige Vorschrift stellt auch nicht die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers für Behandlungsaufträge regelnde Bestimmung des § 74 AWG 2002 dar.

II. Nach § 42 Abs 1 Z 2 AWG 2002 wird eine Parteistellung des Liegenschaftseigentümers in einem Genehmigungsverfahren gem § 37 Abs 1 AWG 2002, nicht jedoch in einem gegen einen Dritten geführten Verwaltungsstrafverfahren festgelegt. (27.4.2017, Ro 2015/07/0002)